



# Ärztekammerwahl 2022: Kurien und Sektionen

Die nächste Wahl in die Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark wird voraussichtlich im März 2022 stattfinden.

## Aktives und passives Wahlrecht

Wahlberechtigt und wählbar sind alle ordentlichen Kammerangehörigen der Ärztekammer für Steiermark. Ordentlicher Kammerangehöriger ist jede Ärztin/jeder Arzt, die/der in der Ärzteliste eingetragen ist und den ärztlichen Beruf im Bereich der Landesärztekammer ausübt.

Für die Durchführung der Wahl in die Vollversammlung werden vier Wahlkörper eingerichtet:

- Kurie der angestellten Ärzte – Sektion der zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte
- Kurie der angestellten Ärzte – Sektion der Turnusärzte
- Kurie der niedergelassenen Ärzte – Sektion der

en Ärzte – Sektion der Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzte

- Kurie der niedergelassenen Ärzte – Sektion der Fachärzte

## Kurienzuordnung

Jede Ärztin/jeder Arzt kann nur einer Kurie angehören.

hängig davon ob sie ihren Beruf auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausüben, ausgenommen Ärzte mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt.

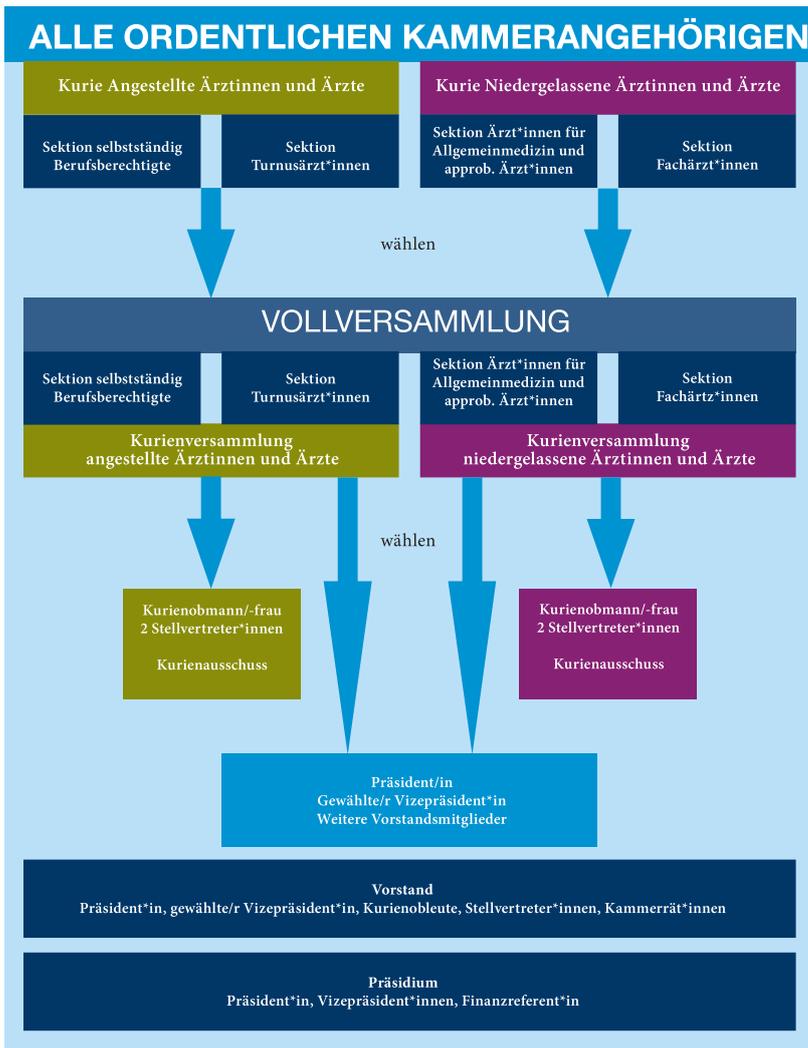
Unter folgenden Umständen ist eine Option in die jeweils andere Kurie möglich:

- Angestellte Ärzte ohne Leitungsfunktion, die daneben auch eine Ordination mit Kassenvertrag zu einem Krankenversicherungsträger oder einer Krankenfürsorgeanstalt, sind der Kurie der angestellten Ärzte zugeordnet und haben die Möglichkeit zur Option in die Kurie der niedergelassenen Ärzte
- Angestellte Ärzte mit Leitungsfunktion in einer Krankenanstalt, die daneben auch eine Ordination mit zumindest einem Kassenvertrag betreiben, sind der Kurie der angestellten Ärzte zugeordnet und haben die Möglichkeit zur Option in die Kurie der niedergelassenen Ärzte
- Niedergelassene Ärzte mit Anstellung ohne Leitungsfunktion, die daneben auch eine Ordination mit zumindest zwei Kassen betreiben, sind der Kurie der niedergelassenen Ärzte zugeordnet und haben die Möglichkeit zur Option in die Kurie der angestellten Ärzte.

Die Zuordnung zu einer der beiden Kurien ist grundsätzlich durch § 71 Ärztegesetz vorgegeben.

Der Kurie angestellte Ärzte gehören alle Kammerangehörigen an, die ihren Beruf ausschließlich im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder die ihren Beruf im Rahmen eines Dienstverhältnisses mit zusätzlicher wohnsitzärztlicher Nebentätigkeit ausüben.

Der Kurie der niedergelassenen Ärzte gehören alle Kammerangehörigen an, die ausschließlich freiberuflich tätig sind sowohl einschließlich Gesellschafter von Gruppenpraxen als auch Wohnsitzärzte. Ebenso sind hier Vertragsärzte der ÖGK zugeordnet, unab-



*Der erste Schritt der Ärztekammerwahl ist die Zuordnung zu den Kurien – in den meisten Fällen ist sie gesetzlich vorgegeben. Es gibt aber Ausnahmen.*

## Sektionszuordnung

Jeder Kammerangehörige kann nur einer Sektion angehören.

Ärzte, die sowohl zur selbständigen Berufsausübung berechtigt als auch als Turnusärzte in die Ärzteliste eingetragen sind, sowie Ärzte, die sowohl zur selbständigen Berufsausübung als Arzt für Allgemeinmedizin als auch als Facharzt in einem oder mehreren Sonderfächern berechtigt sind, sind in der Sektion zu erfassen, die der letzten Eintragung ihrer Berufsberechtigung entspricht. Die betreffenden Ärzte haben jedoch das Recht, ihre Sektionsangehörigkeit selbst zu bestimmen.

## Beispiele:

A) Ein angestellter Facharzt für Innere Medizin befindet sich derzeit in einer anderen Facharztausbildung. Laut Ärzteliste wird er in der „Kurie der angestellten Ärzte - Sektion Turnusärzte“ geführt. Als angestellter Facharzt hat er jedoch die Möglichkeit in die „Sektion der zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte“ zu optieren und müsste dies der Ärztekammer für Steiermark schriftlich mitteilen.

B) Ein angestellter Facharzt für Innere Medizin und Arzt für Allgemeinmedizin, der auch eine Wahlarztpraxis führt, ist in der Ärzteliste in

der Kurie der angestellten Ärzte, Sektion der zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte, geführt. Er hat folgende Optionsmöglichkeiten:

- in die Kurie der niedergelassenen Ärzte - Sektion Fachärzte
- in die Kurie der niedergelassenen Ärzte - Sektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte

## Ausübung des Optionsrechtes

Grundsätzlich legt die Zuordnung zur Kurie bzw. Sektion

fest, in welcher der für die Wahl eingerichteten vier Wählerlisten Sie Ihre Stimme abgeben bzw. zur passiven Wahl aufgenommen werden können.

Sie sind in jener Liste wahlberechtigt (aktiv und passiv), der Sie zugeordnet sind oder aufgrund Ihrer ausgeübten Option zugeordnet wurden. Ein einmal ausgeübtes Optionsrecht kann innerhalb derselben Funktionsperiode nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Sollten Sie ein Optionsrecht haben, werden Sie von uns ein

Schreiben erhalten, in dem wir Sie detailliert über Ihre Optionsmöglichkeit informieren.

## Standesvertretung

Egal welcher Kurie Sie angehören, die Ärztekammer für Steiermark steht Ihnen als Interessensvertretung in allen ärztlichen Belangen zur Verfügung – Ihre Kurienzuordnung hat darauf keinen Einfluss, sie dient lediglich der Zuordnung in die Wahlkörper.

*Wir werden Sie gerne in den nächsten Folgen des AERZTE Steiermark über die Wahlen und Termine informieren.*

